



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Nur per E-Mail

Landkreise und kreisfreie Städte
Landeshauptstadt Hannover
Region Hannover
Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

Bearbeitet von:
Frau Siedenberg

Heike.Siedenberg@mi.niedersachsen.de

nachrichtlich:

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
Niedersächsische Staatskanzlei
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
Niedersachsen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
15.15-12235-103.1.0.2.11

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
63 09

Hannover
31.08.2016

Resettlement 2016/2017

hier: Aufnahme- und Verteilverfahren auf die Kommunen; Hinweise zur aufenthaltsrechtlichen Behandlung

Im Rahmen des Resettlementprogramms nimmt der Bund in den Jahren 2016 und 2017 insgesamt bis zu 1.600 Personen auf, von denen Niedersachsen nach Maßgabe des für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegten Schlüssels (Königsteiner Schlüssel) etwa 149 Personen aufzunehmen hat.

Diese in Niedersachsen aufzunehmenden schutzbedürftigen Personen werden nach Maßgabe des Aufnahmegesetzes auf die niedersächsischen Kommunen verteilt und somit bei der zu erfüllenden Aufnahmequote angerechnet.

Hierbei können Kommunen, die die Aufnahme von Personen aus dem Resettlementprogramm unterstützen oder über eine für die wirtschaftliche und soziale Eingliederung förderliche Infrastruktur verfügen, bei der landesinternen Verteilung bevorzugt berücksichtigt werden.



**Dienstgebäude/
Paketanschrift**
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)
IBAN DE4325050000106035355
BIC NOLADE2HXXX

Zum Aufnahmeverfahren möchte ich Sie über den aktuellen Sach- und Verfahrensstand unterrichten und folgende Hinweise geben:

I. Zum Resettlementprogramm 2016/2017

1. Zur Aufnahme in den Jahren 2016 und 2017 hat das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit den Bundesländern am 04.04.2016 eine Aufnahmeanordnung nach § 23 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für insgesamt 1.600 Schutzbedürftige unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlose aus dem Libanon, dem Sudan bzw. aus Ägypten und ggf. aus der Türkei, die vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt sowie für ein Resettlement vorgesehen sind, erlassen.

Bei den aufzunehmenden Personen aus dem Sudan handelt es sich insbesondere um eritreische und äthiopische, bei jenen aus dem Libanon und aus Ägypten sowie aus der Türkei um syrische Staatsangehörige, aber in allen Fällen auch um Menschen aus weiteren Herkunftsstaaten oder um Staatenlose.

Die ersten Einreisen sind bereits erfolgt.

2. Erstaufnahme und Aufnahmeverfahren in der Kommune

Für die im Rahmen des Resettlement-Programms 2016/2017 in Zusammenarbeit mit dem UNHCR vom BAMF ausgewählten schutzbedürftigen Personen soll mit Ausnahme der Schwerstkranken und unbegleiteten Minderjährigen die Erstaufnahme für die Dauer von bis zu 14 Tagen zentral über die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) - Standort Grenzdurchgangslager (GDL) Friedland und/oder Bramsche - erfolgen.

Aufgrund der vom BAMF getroffenen Verteilentscheidung erfolgt die landesinterne Verteilung und Zuweisung der in Niedersachsen aufzunehmenden Flüchtlinge auf die niedersächsischen Kommunen durch die LAB NI.

Schwerstkranken einschließlich ihrer miteingereisten Familienangehörigen und unbegleitete Minderjährige werden bereits vor der Einreise verteilt und nach Eintreffen in die Bundesrepublik unmittelbar in die Zielkommunen weitergeleitet. Bei unbegleiteten Minderjährigen ist unmittelbar nach Ankunft in der Zielkommune durch das zuständige Jugendamt die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durchzuführen.

Während des Erstaufnahmeverfahrens sollen die Leistungsanträge nach dem SGB II gestellt werden. Dazu wird der mit den persönlichen Daten vorbereitete Antrag durch die Antragstellerin oder den Antragsteller unterschrieben und mit einem Eingangsstempel versehen. Die

Antragsbearbeitung soll bei den nach der Zuweisungsentscheidung für den zukünftigen Wohnort zuständigen Leistungsträgern erfolgen. Dazu werden der bereits gestellte Leistungsantrag und die Bescheinigung über die Anspruchsberechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 44 AufenthG) mit der landesinternen Zuweisungsentscheidung zur weiteren Bearbeitung durch die zuständige Leistungsbehörde weitergegeben. Im Übrigen verweise ich auf die Verfahrenshinweise zum SGB II der Bundesagentur für Arbeit an die Leistungsträger vom 15.08.2014 –II -5020/ II -1101/ II-1201.4.1/ II-1203.6/5404.22 -.

Während des bis zu 14-tägigen Aufenthaltes in der LAB NI – Standorte GDL Friedland und Bramsche – können die aufgenommenen Personen an einem Kurs „Wegweiser für Deutschland“, der der sprachlichen und kulturellen Erstorientierung dient, teilnehmen. Hierdurch soll den aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern der Einstieg in Deutschland erleichtert und den aufnehmenden Gebietskörperschaften bei der Eingliederung vor Ort Unterstützung geleistet werden.

Zur Vorbereitung für die Aufnahme unterrichtet die LAB NI die aufnehmenden Kommunen zeitnah über den Aufnahmezeitpunkt, Anreisemodalitäten sowie über alle bekannten aufnahmerelevanten Informationen zu den aufzunehmenden Personen. Da die aufzunehmenden Personen von der LAB NI außer einem Taschengeld i.H.v. 20 Euro kein Bargeld erhalten, sind für den Tag der Ankunft seitens der Sozialleistungsträger für die Erstversorgung und Ausstattung mit Bargeld Vorkehrungen zu treffen.

Mit Rücksicht auf ihren ausländerrechtlichen Status sollen die im Rahmen der Aufnahmeprogramme nach § 23 Abs. 4 AufenthG aufgenommenen Personen möglichst nicht in Gemeinschaftsunterkünften, sondern in Wohnungen untergebracht werden.

Soweit ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht, bitte ich sicherzustellen, dass im Rahmen der Beratung und Unterstützung unter anderem die erforderliche Hilfe bei der Wohnraumbeschaffung und -ausstattung geleistet wird (§ 6 in Verbindung mit §§ 4, 22 und 24 SGB II und § 1 Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6b des Bundeskindergeldgesetzes).

Des Weiteren wäre es wünschenswert, wenn bei der wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung vor Ort Integrationsleitstellen, migrationsspezifische Beratungsstellen, kirchliche und karitative Initiativen oder Einrichtungen frühzeitig einbezogen werden könnten.

3. Hinweise zur aufenthaltsrechtlichen Behandlung

3.1 Einreise nach Deutschland, Passpflicht und Dokumente

Die ausgewählten schutzbedürftigen Personen sind berechtigt, mit der durch das BAMF erteilten Aufnahmezusage und einem gültigen und anerkannten Reisepass nach Deutschland einzureisen. Ist der vorgelegte Reisepass nicht anerkannt, die Identität der Ausländerin oder des Ausländers aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) nachgewiesen, wird eine Ausnahme von der Passpflicht durch das BAMF nach § 3 Abs. 2 AufenthG zugelassen. Kann der Flüchtling keinen Reisepass vorlegen, seine Identität aber anderweitig nachweisen, kann ein Reiseausweis für Ausländer nach §§ 5, 7 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) durch die jeweils zuständige Botschaft im Libanon, in Ägypten, im Sudan bzw. in der Türkei ausgestellt werden, sofern nachweislich kein anderes der Identifizierung dienendes Passersatzdokument erlangt werden kann. In diesen Fällen ist in der im Reiseausweis enthaltenen Rubrik, auf welchen Unterlagen der Reiseausweis ausgestellt wird, der Vermerk angebracht, dass die Personalien auf eigenen Angaben des Schutzbedürftigen beruhen.

Die Aufnahmezusage und die Ausnahme von der Passpflicht sind ab Bekanntgabe sechs Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist. Der Reiseausweis für Ausländer darf von der Botschaft grundsätzlich nur für eine Gültigkeitsdauer von höchstens drei Monaten ausgestellt werden (§ 8 Abs. 2 Satz 1 AufenthV). Nach Ablauf der Gültigkeit eines Reiseausweises für Ausländer oder einer Ausnahme von der Passpflicht ist zu berücksichtigen, dass bei Ausländerinnen oder Ausländern, denen nach einer Aufnahmezusage nach § 23 Abs. 4 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, die Erlangung eines Passes oder Passersatzes regelmäßig nicht zumutbar ist (§ 6 S. 4 AufenthV).

3.2 AZR-Ersterfassung, Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

Die AZR-Ersterfassung erfolgt für die Niedersachsen zugewiesenen schutzbedürftigen Personen, die am Erstaufnahmeverfahren teilnehmen, durch die LAB NI, Standort GDL Friedland. Die AZR-Eingabe ist durch die zuständige Ausländerbehörde nach der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis fortzuschreiben. Für aufgenommene Personen, die nach der Einreise unmittelbar in die Zielkommunen weitergeleitet werden, ist die AZR-Ersterfassung durch die zuständige Ausländerbehörde durchzuführen.

Den ausgewählten Personen wird zunächst eine auf drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach § 8 AufenthG, die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels (Niederlassungserlaubnis) nach § 26 Abs. 3 AufenthG. Die Pflichten der Betroffenen nach § 48 AufenthG bleiben unberührt.

Hinsichtlich der Wohnsitzbeschränkung verweise ich auf meinen Erlass vom 10.08.2016 – 14.11-12230/1-8 (§ 12 a).

Von der Anwendung der Regelerteilungsvoraussetzungen in § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG kann abgesehen werden; dies gilt auch für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis. Im Falle der Asylantragstellung erlischt die Aufenthaltserlaubnis nach § 51 Abs. 1 Nr. 8 AufenthG. In diesen Fällen sind die Betroffenen nach den allgemeinen asylverfahrensrechtlichen Bestimmungen an die Aufnahmeeinrichtung weiterzuleiten. Wird der Asylantrag vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gestellt, ist entsprechend zu verfahren.

3.3 Familiennachzug

Das BAMF bemüht sich, Familien nur gemeinsam aufzunehmen, um insbesondere das Zurückbleiben von Ehegatten und Kindern in der Region zu vermeiden. Sollte dies in Einzelfällen jedoch nicht gelingen, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG. Zu beachten ist, dass gemäß § 29 Abs. 2 AufenthG von den Voraussetzungen des gesicherten Lebensunterhaltes und des ausreichenden Wohnraumes abgesehen werden kann. Wird der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Erteilung des Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG gestellt, ist von diesen Erfordernissen zwingend abzusehen (§ 29 Abs. 2 Nummer 1 AufenthG). Der Ehegattennachzug setzt keine deutschen Sprachkenntnisse voraus (§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nummer 1 AufenthG).

3.4 Rücknahme der Aufnahmezusage und der Aufenthaltserlaubnis

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet eine Überprüfung der Personen durch die Sicherheitsbehörden statt. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind grundsätzlich Personen,

- a. die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftat anzusehen sind, verurteilt worden sind, oder
- b. bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der

Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.

Stellt sich nach der Einreise heraus, dass die Aufnahmezusage trotz des Vorliegens einer der vorgenannten Tatbestände erteilt worden ist oder werden derartige Sachverhalte nachträglich bekannt, sind diese dem BAMF mitzuteilen. Das BAMF prüft daraufhin, ob eine Rücknahme der Aufnahmezusage in Betracht kommt. Im Falle einer Rücknahme ist durch die zuständige Ausländerbehörde zu prüfen, ob auch die Rücknahme der Aufenthaltserlaubnis nach § 48 VwVfG in Betracht kommt.

Im Auftrage



Volker Brengelmann